



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Uchtspringe, Außenstelle Lochow

(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 05. November 2021

Az.: 233-ST/2/21

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Fesselung.....	4
II	Hausordnung.....	4
III	Kriseninterventionsräume.....	4
1	Absonderung.....	4
2	Raumausstattung.....	5
IV	Lockerungen.....	5
V	Richtervorbehalt bei Zwangsbehandlungen.....	5
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	6
I	Autonomie und Rauchen.....	6
II	Privatsphäre.....	6
F	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 5. November 2021 die Außenstelle der Klinik des Maßregelvollzugs Uchtspringe in Lochow (Forensische Psychiatrie).

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch aufgrund der besonderen Umstände durch die Coronapandemie zwei Tage zuvor beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Außenstelle des Maßregelvollzugs Uchtspringe in Lochow wurde 2008 in Betrieb genommen und in ihr werden ausschließlich männliche Patienten behandelt. Sie besteht aus vier Stationen innerhalb eines Wohngebäudes, in welchem Patienten auf drei Stockwerken untergebracht sind, aus einem Gebäude für Ergotherapie und andere therapeutische Maßnahmen und einem Verwaltungsgebäude am Eingang des Geländes. Zum Besuchszeitpunkt war die Forensische Klinik mit 76 Personen belegt, wobei die gesamte Belegungsfähigkeit bei 77 Patienten lag. Patienten werden in

Doppelzimmern untergebracht, während die vier Einzelzimmer (mit Toiletten und Videoüberwachung) für Sondersituationen vorgesehen sind.

Die Delegation besichtigte mehrere Stationen, einen Kriseninterventionsraum mit Fixiermöglichkeit sowie Patientenzimmer. Jede Station ist mit einem Aufenthalts- bzw. Gemeinschaftsbereich mit Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit einem Mitglied des Betriebsrats und mehreren Patienten. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Bei externen Besucherinnen und Besuchern wird ein PoC „Schnelltest“ durchgeführt, so wie es auch bei der Besuchsdelegation der Fall war. Die Einrichtung macht hierbei über die jeweils geltenden Infektionsschutzregeln hinaus von ihrem Hausrecht Gebrauch.

Da neue Patienten fast ausschließlich aus der Haupteinrichtung Uchtsprunge kommen, wird beim Zugang keine Quarantäneregeln angewandt. Zum Besuchszeitpunkt waren ca. 75% der Mitarbeitenden und der Patienten gegen Infektionen mit dem Coronavirus geimpft.

Die seit dem 14.6.2021 aktualisierten und geltenden Infektionsschutzmaßnahmen, die weitere weniger einschränkende Regelungen zu Besuchen (im Vergleich mit der vorherigen Periode) vorsahen, wurden zum 13.11.2021 erneut verschärft. Das bedeutet zum Beispiel, dass Kindern der Besuch nicht mehr gestattet ist.

Nach einer langen Phase der Einschränkungen wurden ab Juni 2021 begleitete Lockerungsstufen entsprechend der persönlichen Lockerungseignung wieder möglich. Ab dem 13. November 2021 werden unbegleitete Lockerungen sowie Tagesfahrten, Hausbesuche und Urlaube wieder ausgesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen wurden nicht eingerichtet.

C Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt, dass die Außenzäune den Blick in den die Anstalt umgebenden Wald frei zulassen.

Positiv hervorzuheben ist, dass ein Kiosk zum Zweck von täglichen Einkäufen für die Patienten eingerichtet wurde und dass dieser von den Patienten geführt wird. Dies stärkt die Autonomie, die Selbstwertschätzung und das Verantwortungsgefühl der Patienten und trägt somit zu einem besseren Klima in der Einrichtung bei.

Weiterhin ist positiv aufgefallen, dass kein Nachteilschluss stattfindet, was im Sinne der Behandlungskontinuität ist.

Abschließend ist zu begrüßen, dass kaum Fixierungen – eine in 2021 und keine im laufenden vorhergehenden Jahr 2020 – stattgefunden haben.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Fesselung

Nach Aussage der Mitarbeitenden und Patienten werden während des Transports zwischen den Einrichtungen Uchtsprünge und Lochow metallene Handfesseln verwendet. Bei der Verwendung von metallenen Handfesseln kann es zu Verletzungen kommen.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen beim Transport Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.¹

Ebenfalls wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass einigen Patienten, welchen aus dem Kriseninterventionsraum (KIR) heraus eine Stunde Hofgang gewährt wird, diesen mit Handfesseln aus Metall verbringen müssen. Dies wird entgegen § 20 Abs. 4 Satz 4 Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt nicht dokumentiert.

Die Dokumentation von Zwangsmaßnahmen soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein. Die Maßnahme soll schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche milderen Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb sie gescheitert sind.

II Hausordnung

Die Hausordnung des Maßregelvollzugs Uchtsprünge und Außenstelle Lochow wird aktuell überarbeitet, auch eine kleine Broschüre mit Informationen über die Unterbringung soll gestaltet werden.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die Patienten die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen und verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen Patienten unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in Ruhe im eigenen Raum und unabhängig von Anfragen beim Personal eingesehen werden kann.

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Hausordnung in verschiedenen Sprachversionen verfasst würde, auch in Leichter Sprache. Die Hausordnung soll allen Patienten bei der Aufnahme ausgehändigt werden.

III Kriseninterventionsräume

I *Absonderung*

Bei der Einsicht in die Dokumentation zu besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt, insbesondere für das Jahr 2020 fielen mehrere Fälle auf, bei denen Patienten über mehrere Wochen hinweg in einem Kriseninterventionsraum (KIR) untergebracht waren.

Es bestehen starke Zweifel ob eine dauerhafte Isolierung, ohne regelmäßige Behandlungs- und Gesprächsangebote, mit dem Ziel die Absonderung zu beenden, verhältnismäßig sein kann. Unzureichende soziale Kontakte und ständige Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten auswirken. Auch nach dem Urteil des

¹ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Isolierung nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, „weil [sie] im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann. Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.“²

Daher sollen Absonderungen insbesondere hinsichtlich ihrer Dauer engmaschig überprüft werden, um möglichst früh eine Lockerung herbeizuführen. Eine regelmäßige, direkte Betreuung soll stattfinden. In keinem Fall kann und darf eine Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen.

2 *Raumausstattung*

Die Einrichtung verfügt über zwei Kriseninterventionsräume (KIR), die mit einer Sprechanlage samt Klingel ausgestattet sind. Die KIR sind videoüberwacht, eine unmittelbare und ständige Betreuung findet nur in Ausnahmefällen statt.

In den Kriseninterventionsräumen sind keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe für die Patienten vorhanden. Diese sind lediglich mit auf sehr hohen Podesten liegenden Matratzen ausgestattet. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt würde.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff für Betroffene. Auch sogenannte „herausfordernde“ Möbel bieten sich an, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar und Wohnlichkeit zu verzichten. Diese könnten in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzugegeben werden.

Es wird empfohlen, auch bei kurzzeitiger Unterbringung eine Lösung zu finden, die es den Patientinnen und Patienten ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

IV Lockerungen

Ausführungen der Patienten dürfen aktuell nur außerhalb des Gebietes der Gemeinde Möckern stattfinden, was eine Fahrtzeit von mindestens 30 Minuten bedeutet. Der Grund hierfür ist eine Absprache mit der Gemeinde Möckern, die die Genehmigung des Bauantrags der Einrichtung u.a. mit der Auflage, keine Lockerung vor Ort zu erlauben, verbunden hatte.

Das Gespräch mit der Gemeinde Möckern soll weiterhin gesucht werden, um Ausführungen auch in der Nähe der Einrichtung, etwa in dem diese umgebenden Wald, zu ermöglichen.

V Richtervorbehalt bei Zwangsbehandlungen

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Burg bei Magdeburg bzw. mit dem zuständigen Richter für Betreuungsverfahren am Amtsgericht sich schwierig gestaltet, so dass seit April 2021 acht Anträge auf Zwangsbehandlung gestellt und nicht bearbeitet worden sind. Dies verhindere eine weitere Behandlung der Patienten und verlängere

² BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16., Rn. 80.

deren Unterbringungsdauer im Freiheitsentzug. § 9a Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt bestimmt für Zwangsbehandlungen: „Die Anordnung bedarf der Einwilligung des Gerichts“.

Anträge auf Zwangsbehandlung sind durch das zuständige Gericht zügig zu bearbeiten. Es wird empfohlen, Kontakt mit dem Präsidenten des Landgerichts aufzunehmen um eine Bearbeitung der gestellten Anträge sicherzustellen.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Autonomie und Rauchen

Die Einrichtung bezeichnet sich selbst als „rauchfreie Einrichtung“. Auf allen Etagen sind entsprechende „rauchfrei“-Schilder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angebracht und Informationsmaterial über das Aufgeben des Rauchens stehen zur Verfügung.

Den Patienten werden Uhrzeiten vorgegeben, während denen im Freien geraucht werden darf. In der Folge nutzen einige Patienten jedoch den Duschaum zum Rauchen. Zum Besuchszeitpunkt nahm kein Patient am angebotenen Raucherentwöhnungsprogramm teil.

Einigen Patienten fiel das Einhalten der Rauchzeiten aufgrund ihrer Nikotinabhängigkeit schwer.

Die Nationale Stelle begrüßt das Raucherentwöhnungsprogramm zum Schutz der Gesundheit der Patienten, regt an, dieses auf freiwilliger Grundlage weiter zu betreiben und bittet unabhängig davon um Prüfung von Möglichkeiten den Patienten ein selbstbestimmtes Rauchen an angemessenen Orten zu gestatten.

II Corona-Impfung

Die Nationale Stelle hält eine Erhöhung der Impfquote beim Personal für erforderlich. Dies kann die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Patientinnen und Patienten verbessern und das Risiko von Infektionen verringern. Am 10. Dezember 2021 hat der Bundestag eine allgemeine Impfpflicht für das Personal in Krankenhäusern beschlossen.³

III Privatsphäre

Die Besuchsdelegation wurde von Patienten darauf angesprochen, dass die Patientenzimmertüren nicht von innen abschließbar sind, so dass sie für jeden anderen Patienten zugänglich sind.

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn Möglichkeiten geschaffen würden, die es den Patienten ermöglichen, ihre Zimmertüren vor anderen Patienten zu verschließen.

Hierzu könnte beispielsweise an der Außenseite der Tür ein Knauf und an der Innenseite ein üblicher Türgriff angebracht werden.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

³ Vgl. Bundesgesetzblatt vom 11.12.2021, Nr. 83.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 22. März 2022